

## Neufassung der Satzung des Kleingartenvereins „Am Heidekampgraben“ e.V. in Berlin-Treptow

### § 1 Name und Sitz

Die Kleingartenanlage – im folgenden Verein genannt – führt den Namen Kleingartenverein „Am Heidekampgraben“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registrier-Nr. VR 37418 B eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Hauptziel des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Seine Zweckbestimmung liegt im Erhalt und der Förderung der bestehenden Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns im stadtökologisch bedeutsamen Grünzug.
2. Der Verein unterstützt und fördert die Mitglieder bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingartenparzellen.
  - Er fördert durch Fachberatung und praktische Unterweisung die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder gemäß Bundeskleingartengesetz.
  - Er unterstützt und fördert die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenparzellen.
  - Er fördert das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie die ökologische Gestaltung der Kleingartenanlage in Zusammenarbeit mit den örtlichen kommunalen Organen.
  - Er führt Schulungen der Mitglieder durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Tätigkeit der Gemeinschaft erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein erkennt die Satzung des Bezirksverbandes Berlin-Treptow an und handelt danach.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der volljährig ist, seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat und allein oder gemeinsam mit seinem Partner die Parzelle nutzt und nicht Mitglied in einem anderen Kleingärtnerverein ist.
2. Ein Unterpachtvertrag erfordert die Mitgliedschaft im Verein. Aufnahmen als Mitglied in den Verein sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, deren Entscheidung ist endgültig.
3. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung durch den Antragsteller wirksam.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne verdienstvolle Mitglieder, welche besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens und des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und Anträge sowie Vorschläge an den Vorstand zu richten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv an allen Veranstaltungen des Vereins und der gesamten Kleingartenorganisation teilzunehmen und sich an deren Gestaltung zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Werkzeuge des Vereins - erforderlichenfalls nach Abstimmung mit dem Vorstand - zu nutzen sowie die Unterstützung des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu verhalten.
2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und tatkräftig an deren Umsetzung mitzuwirken. Bereits getroffene Beschlüsse behalten bis zu ihrer Aufhebung oder Neuregelung per Mitgliederentscheid Gültigkeit.
3. Jedes Mitglied hat den finanziellen Verpflichtungen entsprechend den Beschlüssen des Vereins nachzukommen; die Mitgliedsbeiträge, die Pacht, die öffentlich-rechtlichen Lasten und die sonstigen anfallenden Kosten fristgerecht zu zahlen.
4. Wegen verspäteter Einzahlung anfallende Kosten trägt das Mitglied.
5. Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Dieses gilt besonders für die Beseitigung von Schäden aus Havarien, Unfällen und Naturereignissen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtarbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden ist ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender finanzieller

Beitrag zu zahlen (näheres regelt eine Ordnung). Über die Befreiung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag.

7. Jedes Mitglied hat die von ihm vertragsgemäß übergebene Bodenfläche, sowie die Vereinseinrichtungen gemäß Bundeskleingartengesetz und Vereinsbeschlüssen zu nutzen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung,
  - Ausschluss,
  - Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Als Mitglied kann ausgeschlossen werden, wer:
  - die ihm aus dem Bundeskleingartengesetz, aus der Satzung oder aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten nachweisbar schuldhaft verletzt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern gegenüber wiederholt rücksichtslos verhält,
  - im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei Monate nach Termin trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pachtzins oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und der Zahlung nicht innerhalb der ihm vom Vorstand gesetzten Frist nachkommt.
4. Vor der Behandlung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser schriftlich einzuladen.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser schriftlich und mit Angabe des Grundes einzuladen.
6. Kann ein Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden und nachweisbaren Gründen nicht an der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 teilnehmen, ist über den Ausschluss auf einer öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu entscheiden.
7. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung desselben Einspruch einlegen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die in der Satzung festgeschriebenen Rechte und Pflichten.
9. Alle finanziellen Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile der Vereinsrücklagen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- die Finanzprüfungskommission.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich durch einen Aushang an der Informationstafel des Vereins bzw. durch eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein und werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entschieden.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Abstimmung erfolgt offen.
7. Vom Vorstand können zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Ehrenmitglieder oder Sachkundige eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Vertreter übergeordneter Organe sind zur Teilnahme berechtigt. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung mit drei Viertel Mehrheit;
  - Wahl des Vorstandes, der Finanzprüfungskommission und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.;
  - Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Vereins;
  - jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie der Berichte des Schatzmeisters und der Finanzprüfungskommission;
  - Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr bzw. für die beendete Amtsperiode.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen ausüben können.
4. Der Vorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen.
5. Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwendungsentschädigungen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberücksichtigt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwendungsentschädigung die Verfahrensweisen fest.
6. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchsetzung und Kontrolle ihrer Beschlüsse,
  - die Berufung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung und Ergänzung der Vorstandsarbeit,
  - die Wahrnehmung der Vertretung der Interessen der Gemeinschaft gegenüber dem Bezirksverband.

## §10 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern zu Fragen, die sich aus der Satzung und der Gartenordnung ergeben, ist eine Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung zu führen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- und Landesverbandes zu führen.
3. Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, kann der Bezirksvorstand um Unterstützung bei der Klärung gebeten werden.

## §11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §12 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Umlagen,
  - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen,
  - sonstigen Einnahmen.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen des Jahresbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand errechnet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern im Interesse der Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft verwendet werden.
6. Die Beiträge, der Pachtzins und die öffentlich-rechtlichen Lasten sind bis zum 28.02. für das laufende Jahr zu entrichten.

### §13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
2. Überweisungen oder Auszahlungen sind nur mit Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes vorzunehmen.

### §14 Die Finanzprüfungskommission

1. Für jede Amtsperiode des Vorstandes ist eine Finanzprüfungskommission zu wählen, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder der Kommission unterliegen keiner Beaufsichtigung und sind nicht an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Die gewählte Kommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und ständige Kontrollen des Kontos, des Kassenbuches und der Kasse vorzunehmen. Sie ist verpflichtet, bei festgestellten Unstimmigkeiten vom Vorstand die Unterrichtung der Mitgliederversammlung zu fordern.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Kassenbuches mit allen Belegen vorzunehmen.
6. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und jährlich der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
7. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung der Gemeinschaft.

### § 15 Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

### § 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der

Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

## § 17 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung, an der mindestens 50 Prozent der Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vereinsmitglied als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. Verwendung für die Kleingärtnerei.
4. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem gesamten Schriftgut, wie Kassenbüchern, Protokollbüchern und sonstigen schriftlichen Unterlagen dem Bezirksverband zu übergeben. Mit eventuell elektronisch gespeicherten Daten ist sinngemäß zu verfahren.

## § 18 Rechtsverkehr

Der Verein ist dem Bezirksverband Berlin-Treptow e.V. angeschlossen.

## § 19 In Kraft – Setzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.10.2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt nach innen mit Beschlussfassung und nach außen mit ihrer Eintragung in Kraft. Am 06.04.2019 wurde auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung § 8 Abs. 6 neu gefasst.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB, Absatz 1 zeichnet der Vorstand wie folgt:

Dr. Hajok, Daniel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender  
Name, Vorname

Tengler, Martina

\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender  
Name, Vorname

Opitz, Madeleine

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister  
Name, Vorname

Kluge, Ricarda

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Name, Vorname